

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Dezember 2010	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 10	Siebente Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften ..... <i>Ändert GVBl. II 300-39, 310-72, 320-117, 320-172, 321-46, 326-10, 351-73, 362-59, 50-2, 50-40, 510-11, 61-47, 65-13</i>	450
2. 12. 10	Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ..... <i>GVBl. II 320-189</i>	455
2. 12. 10	Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung..... <i>GVBl. II 83-60; hebt auf GVBl. II 82-20, 83-33, 83-41, 83-53, 83-55, 83-58, 83-59, 882-37</i>	460
29. 9. 10	Verordnung zur Änderung der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 312-18</i>	482
24. 11. 10	Verordnung zur Änderung bauordnungsrechtlicher Rechtsvorschriften..... <i>GVBl. II 361-118; ändert GVBl. II 361-110, 361-114</i>	484
23. 11. 10	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe <i>Ändert GVBl. II 86-38</i>	496
23. 11. 10	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung der Forstbeamtinnen, Forstbeamten und Angestellten mit forstlicher Fachausbildung..... <i>Ändert GVBl. II 87-42</i>	497

## **Siebente Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

**Vom 29. November 2010**

### **Artikel 1<sup>1)</sup>**

#### **Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Datenschutz**

Aufgrund

1. des § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), und
3. des Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl. II S. 538)

verordnet die Landesregierung:

In § 4 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Datenschutz vom 10. Februar 2005 (GVBl. I S. 90) wird die Zahl „2010“ durch „2011“ ersetzt.

### **Artikel 2<sup>2)</sup>**

#### **Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz**

Aufgrund

1. des § 22 Abs. 2 Satz 1 und des § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1799), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),
2. des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 8. April 1993 (GVBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 832), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes ist die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen. Die

für die Erstaufnahmeeinrichtungen und Verteilung ausländischer Flüchtlinge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung eine abweichende Zuständigkeit bestimmen.

(2) Der für die Erstaufnahmeeinrichtungen und Verteilung ausländischer Flüchtlinge zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister obliegt die Benennung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung in den Fällen des § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes.“

2. In § 2 wird das Wort „Hessen“ gestrichen.
3. In § 5 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

### **Artikel 3<sup>3)</sup>**

#### **Änderung der Ernennungsverordnung**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) und Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), verordnet die Landesregierung:

Die Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Beamteneinstellungsgesetzes“ durch „§ 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamteneinstellungsgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ ersetzt.
2. In § 6 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

### **Artikel 4<sup>4)</sup>**

#### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landes- regierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversor- gungsrechts in der Landesverwaltung**

Aufgrund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verordnet die Landesregierung:

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 300-39

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 310-72

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 320-117

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 320-172

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Angabe „§§ 4 bis 6“ wird das Wort „den“ eingefügt.
- b) Nach den Worten „bestimmt ist,“ werden die Nr. 1 bis 3 durch die Angabe

„für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen, für die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsberechtigten der Geschäftsbereiche der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Finanzen, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Sozialministeriums sowie

für die Versorgungsberechtigten, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfasst werden,“

ersetzt.

2. In § 3 werden nach dem Wort „Justiz“ jeweils ein Komma und die Worte „für Integration und Europa“ eingefügt.
3. In § 5c Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbereichs“ das Komma und die Worte „dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen auch für diejenigen des Landesbetriebs Landgestüt Dillenburg,“ gestrichen.
4. In § 7 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

#### Artikel 5<sup>5)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungssämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten**

Aufgrund des Art. 18 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), verordnet die Landesregierung:

In § 3 Satz 2 der Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungssämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 2. November 2000 (GVBl. I S. 512), geändert durch Verordnung vom 7. November 2005 (GVBl. I S. 714), wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

#### Artikel 6<sup>6)</sup>

##### **Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz**

Aufgrund des § 115 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) und Gesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), verordnet die Landesregierung:

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 13 Abs. 4“ gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 17 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „26, 28 und 29 Abs. 1 Satz 2“ durch „26 und 28“ ersetzt.
4. In § 52 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

#### Artikel 7<sup>7)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zahnärztlichen Stelle nach § 17a der Röntgenverordnung**

Aufgrund

1. des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 123),

verordnet die Landesregierung, soweit der Landes Zahnärztekammer Aufgaben übertragen werden, mit deren Einwilligung,

2. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Bestimmung von Sachverständigen und Sachverständigenorganisationen im Rahmen der Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 27. Februar 2004 (GVBl. I S. 93), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171),

verordnet der Sozialminister:

Die Verordnung über die Bestimmung der zahnärztlichen Stelle nach § 17a der Röntgenverordnung vom 17. Mai 2005 (GVBl. I S. 351) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in Abs. 1 nach der Angabe „§ 17a Abs. 1 Satz 1“ und in Abs. 2 nach der Angabe „§ 17a Abs. 2“ jeweils das Wort „der“ eingefügt.
2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Amtshandlungen der zahnärztlichen Stelle nach § 17a der Röntgenverordnung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung der Landes Zahnärztekammer

<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 321-46

<sup>6)</sup> Ändert GVBl. II 326-10

<sup>7)</sup> Ändert GVBl. II 351-73

mer Hessen nach § 8 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4 bis 7 des Heilberufsgesetzes erhoben.“

3. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

#### Artikel 8<sup>9)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 5. Juni 1996 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 435), in Verbindung mit

1. dem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen vom 22. Juli/6. Oktober 1992 (GVBl. 1995 I S. 507, 508), zuletzt geändert durch Verwaltungsabkommen vom 6. Mai/20. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 91),
2. dem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Hessen vom 22. Juli/27. August 1992 (GVBl. 1995 I S. 507, 510), geändert durch Verwaltungsabkommen vom 26. August/25. September 1996 (GVBl. I S. 537, 538), und
3. der Beleihungsvereinbarung zwischen der Deutschen Post AG und dem Land Hessen vom 28. September 1994/31. Januar 1995 (GVBl. 1995 I S. 507, 511)

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 6. November 1995 (GVBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 13“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 13“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „(im Sinne der §§ 87 a oder 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)“ wird durch „im Sinne der §§ 87a oder 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2138), aufgehoben durch Gesetz vom 13. Septem-

ber 2001 (BGBl. I S. 2376),“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Frankfurt (M)“ durch das Wort „Mitte“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird das Wort „Immobilien-service“ durch die Worte „Real Estate Germany“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

#### Artikel 9<sup>9)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über Einigungsstellen**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 11 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 255) verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über Einigungsstellen vom 13. Februar 1959 (GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2005 (GVBl. I S. 738), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 718, 776)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

#### Artikel 10<sup>10)</sup>

##### **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 27. September 2005 (GVBl. I S. 562) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 362-59

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 50-2

<sup>10)</sup> Ändert GVBl. II 50-40

**Artikel 11<sup>11)</sup>****Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeit für die Verfolgung und  
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach den §§ 117 und 118 der  
Handwerksordnung**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 und 118 der Handwerksordnung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 3075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931)“ durch „(BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

**Artikel 12<sup>12)</sup>****Änderung der Verordnung über die  
Zuständigkeiten nach dem  
Personenbeförderungsgesetz**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10, § 11 Abs. 1 und 3 Satz 2 und 4, § 29 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1, § 31 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1**

Zuständige Behörde nach dem Personenbeförderungsgesetz für

1. a) die Benennung der Genehmigungsbehörde nach § 11 Abs. 3 Satz 2 bei Zweifeln über die Zuständigkeit,
- b) die Entscheidung nach § 11 Abs. 3 Satz 4 bei nicht zustande gekommenem Einvernehmen,
- c) die Entscheidung nach § 29 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1, bei nicht zustande gekommener Einigung über Einwendungen,

d) die Ermächtigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 zur Übertragung der Aufsicht über die Verkehrsunternehmer

ist das für Verkehr zuständige Ministerium,

2. a) die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 für den Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen,
- b) die Entscheidung nach § 31 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2, bei nicht zustande gekommener Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast,
- c) die Erteilung von Genehmigungen nach § 52 Abs. 2 und 3 für grenzüberschreitende Verkehre,
- d) die Erteilung von Genehmigungen nach § 53 Abs. 2 und 3 für Transitverkehre

ist das Regierungspräsidium,

3. die technische Aufsicht nach § 54 Abs. 1 Satz 3 ist das Regierungspräsidium Darmstadt,
  4. die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im Übrigen der Kreis Ausschuss,
  5. a) die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
  - b) die Entscheidung nach § 10 in Zweifelsfällen
- ist das Regierungspräsidium im Zusammenhang mit Genehmigungen nach Nr. 2 Buchst. a, der Kreis Ausschuss und der Gemeindevorstand im Zusammenhang mit Genehmigungen nach Nr. 4.“
2. § 3 wird aufgehoben.
  3. § 4 wird § 3 und in Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2013“ ersetzt.

**Artikel 13<sup>13)</sup>****Änderung der Verordnung zur  
Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen  
Zuständigkeiten und Zuständigkeiten  
nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
2. des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes

<sup>11)</sup> Ändert GVBl. II 510-11

<sup>12)</sup> Ändert GVBl. II 61-47

<sup>13)</sup> Ändert GVBl. II 65-13

in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126),

3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsrechtsgesetz vom 24. November 2005 (GVBl. I S. 772) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591)“ gestrichen.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 6 wird § 5 und in Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2011“ ersetzt.

#### **Artikel 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister der Justiz,  
für Integration und Europa  
Hahn

Der Minister des Innern  
und für Sport  
Rhein

Der Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und  
Landesentwicklung  
Posch

Der Sozialminister  
Grüttner

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz\*)**

**Vom 2. Dezember 2010**

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Abs. 1 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),
7. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
8. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) und vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge

der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),

9. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),
10. des § 9 Abs. 2 und des § 22 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397),
11. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
12. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsvorordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) und
13. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

- a) soweit Befugnisse nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
- b) soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

#### Inhaltsübersicht

##### ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz §§ 1 bis 3

##### ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 4

##### DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 5

##### VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung § 6

\*) GVBl. II 320-189

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungs-angelegenheiten § 7

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz § 8

SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskosten-gesetz §§ 9 bis 11

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsvordnung § 12

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 13

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt § 14

ELFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften §§ 15 und 16

**ERSTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz und dem Beamtenstatusgesetz

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, dem Landesbetrieb Hessen-Forst, dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

1. zu ernennen und zu entlassen, soweit die Ernennung oder Entlassung nicht auf Beförderungen nach § 3 Abs. 7 der Hessischen Laufbahnverordnung beruht, sowie in den Ruhestand zu versetzen,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach den §§ 14, 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach

§ 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und §§ 14 Abs. 4 Satz 1, 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes zu erklären.

Die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Fachgebiete, Dezernate und vergleichbaren Organisationseinheiten bei den dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordneten Behörden erfolgt im Benehmen mit diesem.

§ 2

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,  
b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 anzurechnen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. Entscheidungen nach § 51a des Hessischen Beamtengesetzes sowie § 27 des Beamtenstatusgesetzes zu treffen,
4. nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes zu verbieten,
5. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,  
b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,  
c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
6. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
7. nach § 84 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen bis zum Wert von 75 Euro nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes im Einzelfall zu erteilen,



8. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

§ 3

(1) Die in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen sind, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, befugt, über Anträge

1. auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes und
2. auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz auf der Grundlage des § 45 des Beamtenstatusgesetzes

zu entscheiden.

(2) Die in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen weisen, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908), in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

**ZWEITER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 4

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Befugnis übertragen,

1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden und
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

**DRITTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach laubahnrechtlichen Vorschriften

§ 5

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
  - a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,

- b) nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

- c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,

- d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,

3. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

**VIERTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

§ 6

(1) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen,

1. nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren,
2. nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung Dienstbefreiung bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sind befugt, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.

**FÜNFTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 7

Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,

2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung zu kürzen,
6. zuviel gezahlte Bezüge zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht,
7. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
  - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro und bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,
8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden.

#### SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz

##### § 8

Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden als Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß festzusetzen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes Disziplinaranzeige zu erheben,
3. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes einen Widerspruchsbescheid zu erlassen,
4. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinalgesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
5. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinalgesetzes die Disziplinarbefugnisse bei den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

#### SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

##### § 9

(1) Das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist auch zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Leiterinnen und Leiter (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreterinnen und Vertreter) der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen, soweit es sich nicht um Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen handelt.

##### § 10

Die in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Reisen in das Ausland,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach den §§ 7 bis 9 des Hessischen Reisekostengesetzes, die Erstattung sonstiger Kosten nach § 11 des Hessischen Reisekostengesetzes sowie für die Gewährung von Trennungsgeld nach § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283),
3. Kürzung des Tagegeldes nach § 10 des Hessischen Reisekostengesetzes,
4. Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 2 bis 5 sowie § 11 und § 13 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 238).

##### § 11

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 9 und 10 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach §§ 7 bis 9 des Hessischen Reisekostengesetzes, die Erstattung sonstiger Kosten nach § 11 des Hessischen Reisekostengesetzes sowie für die Gewährung von Trennungsgeld nach § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes

- kostengesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
2. Entscheidungen nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

#### **ACHTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

##### **§ 12**

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

#### **NEUNTER ABSCHNITT**

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

##### **§ 13**

(1) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Verwaltungsakt nicht

selbst erlassen hat. § 7 Nr. 8 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

#### **ZEHNTER ABSCHNITT**

Zuständigkeitsvorbehalt

##### **§ 14**

Dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach den §§ 2, 3, 6 und 12 vorbehalten.

#### **ELFTER ABSCHNITT**

Schlussvorschriften

##### **§ 15**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16. April 2007 (GVBl. I S. 270)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

##### **§ 16**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Puttrich

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 320-178

**Hessische Ausführungsverordnung  
zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung\*)**

**Vom 2. Dezember 2010**

Aufgrund des

1. § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),
  2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
  3. § 2 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), in Verbindung mit § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
  4. § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 3 und 5, § 7 Abs. 4, § 8a Abs. 1 und 3, § 8c, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 bis 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 4 und 5, § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3, und § 57 Abs. 4 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1136),
  5. § 8 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 3, § 30 Abs. 3, § 32c Abs. 2, § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2010 (BAnz. Nr. 150 vom 5. Oktober 2010 S. 3330),
- verordnet die Landesregierung,
6. § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1, § 29 Abs. 3 Nr. 2 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166), jeweils in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 739),
  7. § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2166), in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

8. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein in der Fassung vom 28. Mai 1997 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
9. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**Inhaltsübersicht**

- |  |   |
|--|---|
| § 1  | Bestimmte Anbaugebiete  |
| § 2  | Weinbaugebiete für Landwein   |
| § 3  | Weinbergsrolle  |
| § 4  | Neuanpflanzungen von Rebflächen                                       |
| § 5  | Wiederbepflanzung und Reserve   |
| § 6  | Förderung von Umstrukturierung und Umstellung                         |
| § 7  | Rebsortenverzeichnis und Klassifizierung von Rebsorten                |
| § 8  | Hektarertrag  |
| § 9  | Bewässerung, natürliche Mindestalkoholgehalte                         |
| § 10   | Zuerkennung von Gütezeichen   |
| § 11   | Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“                               |
| § 12   | Geographische Angaben   |
| § 13   | Buchführung   |
| § 14   | Kontrollverfahren für Landwein sowie für Rebsorten- und Jahrgangswein |
| § 15   | Abgabe für den Deutschen Weinfonds                                    |
| § 16   | Reblausbekämpfung   |
| § 17   | Ausschüsse und Werbebeirat  |
| § 18   | Zuständigkeiten   |
| § 19   | Ordnungswidrigkeiten  |
| § 20   | Aufhebung bisherigen Rechts   |
| § 21   | Inkrafttreten, Außerkrafttreten                                       |
| Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Anbaugebiete                                |   |
| Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2) Übersichtskarte der bestimmten Anbaugebiete |   |
| Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1) Verzeichnis der Lagen und Bereiche          |   |
| Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1) Rebsortenliste mit Synonymen                |   |

\*) GVBl. II 83-60

Anlage 5 (zu § 9 Abs. 2) Natürliche Mindestalkoholgehalte

Anlage 6 (zu § 12) Geographische Angaben

Anlage 7 (zu § 13 Abs. 1) Muster zur Führung des Herbstbuches

§ 1

Bestimmte Anbaugebiete

(Zu § 3 und § 4 der Weinverordnung)

(1) Die Rebflächen der in der Anlage 1

1. Nr. 1 genannten Städte und Gemeinden bilden das bestimmte Anbaugebiet für Qualitätswein Hessische Bergstraße nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Weinggesetzes,
2. Nr. 2 genannten Städte und Gemeinden bilden das bestimmte Anbaugebiet für Qualitätswein Rheingau nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Weinggesetzes.

(2) Zum bestimmten Anbaugebiet gehören die zur Erzeugung von Qualitätswein nach § 4 Abs. 1 der Weinverordnung geeigneten Flächen. Die örtliche Lage der bestimmten Anbaugebiete ergibt sich aus der als Anlage 2 veröffentlichten Übersichtskarte. Die Abgrenzung der einzelnen Rebflächen wird in einer Karte im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat Weinbauamt – Walluferstraße 19, 65343 Eltville niedergelegt. Ausfertigungen der Karte werden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim

Kreisausschuss des Landkreises  
Bergstraße  
Raumentwicklung, Landwirtschaft,  
Denkmalschutz  
Graben 15  
64646 Heppenheim

Kreisausschuss des Landkreises  
Darmstadt-Dieburg  
Hauptabteilung Amt für ländlichen Raum  
Rheinstraße 94  
64295 Darmstadt

bereit gehalten.

Die Abgrenzungskarte kann bei den in Satz 5 und Satz 6 genannten Stellen während der Dienstzeiten von jeder Person eingesehen werden.

§ 2

Weinbaugebiete für Landwein

(Zu § 3 und § 22 Weinggesetz und § 2 und § 4 der Weinverordnung)

(1) Die nach § 1 abgegrenzten Anbaugebiete sind zugleich Bestandteile des Landweingebiets Rhein nach § 2 Nr. 9 der Weinverordnung. Das nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 abgegrenzte Anbaugebiet Hessische Bergstraße ist zugleich Landweingebiet Starkenburger Landwein

nach § 2 Nr. 25 der Weinverordnung. Das nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 abgegrenzte Anbaugebiet Rheingau ist zugleich Landweingebiet Rheingauer Landwein nach § 2 Nr. 19 der Weinverordnung.

(2) Der natürliche Alkoholgehalt

1. des Rheingauer und des Starkenburger Landweins muss mindestens 53 Oechslegrad (6,4 Volumenprozent Alkohol),
  2. des Landweins Rhein muss mindestens 50 Oechslegrad (6,0 Volumenprozent Alkohol)
- aufweisen.

§ 3

Weinbergsrolle

(Zu § 23 Weinggesetz)

(1) Die Weinbergsrolle wird in digitaler Form geführt und enthält

1. ein Verzeichnis getrennt nach bestimmten Rebflächen oder die Zusammenfassung solcher Rebflächen (Lagen),
2. ein Verzeichnis der Zusammenfassung mehrerer Lagen (Bereiche),
3. die Namen der Lagen und Bereiche und ihre genaue Beschreibung und Abgrenzung in Textform,
4. Karten, in die die Lagen und Bereiche eingezeichnet sind.

Das Verzeichnis der Lagen und Bereiche ergibt sich aus der Anlage 3.

(2) Der Antrag auf Eintragung einer Lage in die Weinbergsrolle einschließlich der Feststellung und Festsetzung des Lagenamens oder auf Löschung einer Lage aus der Weinbergsrolle ist schriftlich von der Gemeinde zu stellen, in deren Gebiet die Rebflächen belegen sind. Vorschläge

1. des Lagenausschusses nach § 17 Abs. 3 und
2. von Eigentümerinnen und Eigentümern, wenn sie Rebflächen betreffen, für die bereits eine Lagebezeichnung herkömmlich oder in das Flurkataster eingetragen ist oder die sich an einen solchen Namen anlehnt und die im Übrigen die Voraussetzungen des § 29 der Weinverordnung erfüllt,

sollen bei der Antragstellung berücksichtigt werden. Weicht die Gemeinde aus wichtigem Grund von den Vorschlägen nach Satz 2 ab, hat sie dies im Antrag zu begründen.

(3) Der Antrag auf Eintragung eines Bereichs in die Weinbergsrolle einschließlich der Feststellung und Festsetzung des Bereichsnamens oder auf Löschung eines Bereichs aus der Weinbergsrolle ist von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu stellen, in dem oder in der die Rebflächen belegen sind.

(4) Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden, kann jede betroffene

**Anlage 1**

**Anlage 2**

**Anlage 3**

Gemeinde einen Antrag nach Abs. 2 stellen. Die anderen betroffenen Gemeinden sind vor der Entscheidung über den Antrag zu hören. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Bereich über mehrere Landkreise oder einen oder mehrere Landkreise und eine kreisfreie Stadt erstreckt.

(5) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Eintragung oder Löschung einer Lage in die oder aus der Weinbergsrolle ist insbesondere die wirtschaftlich sinnvolle, aber sogleich auch eine die standortgebundene Eigenart wahrende Abgrenzung der Lagen und Bereiche zu berücksichtigen.

(6) Die zuständige Behörde kann in der Weinbergsrolle von Amts wegen

1. Löschungen vornehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 29 der Weinverordnung nicht gegeben waren oder weggefallen sind,
2. Eintragungen ändern, wenn im Rahmen der Flurbereinigung, durch Bauleitpläne oder durch andere die Gemarkungseinteilung berührende Maßnahmen Änderungen eingetreten sind.

#### § 4

##### Neuanpflanzungen von Rebflächen

(Zu § 7 Weingesetz und § 3 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Neuanpflanzungen von Rebflächen)

(1) Eine Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen nach § 7 Abs. 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 3 der Weinverordnung kann nur für Flächen erteilt werden, die innerhalb der bestimmten Anbauggebiete Hessische Bergstraße und Rheingau liegen. Die Anträge auf Genehmigung für das betreffende Weinwirtschaftsjahr nach Art. 3 Buchst. ca der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. EU Nr. L 299 S. 1, 2009 Nr. L 26 S. 6, Nr. L 230 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. L 513/2010 der Kommission vom 15. Juni 2010 (ABl. EU Nr. L 140 S. 40), sind bis jeweils 31. Dezember bei der zuständigen Behörde einzureichen. Antragsberechtigt sind Betriebe, die

1. in der Weinbaukartei nach Art. 185a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Landes Hessen geführt werden und
2. über die eineinhalbfache Fass- und Tanklagerkapazität verfügen, die für eine Durchschnittsernte des Betriebes erforderlich ist.

(2) Übersteigt die Summe der genehmigungsfähigen Flächen die Anpflanzungshöchstflächen nach § 2 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen, haben bei

Vergabe von Pflanzrechten Steillagen im Sinne von § 34b Abs. 1 der Weinverordnung Vorrang. Übersteigt die Summe der Flächen der Steillagen die in Satz 1 genannten Anpflanzungshöchstflächen, sind die Anpflanzungsrechte entsprechend dem Vomhundertsatz zu kürzen, um den die Flächen der Steillagen die Anpflanzungshöchstfläche übersteigen. Nach der Vergabe nach Satz 1 verbleibende Anpflanzungsrechte sind nach Maßgabe des Satzes 2 zu verteilen.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 2 entstehende Zuteilungsflächen unter 1 000 Quadratmeter können im Benehmen mit den Weinbauverbänden von der Zuteilung ausgeschlossen werden. Die hierdurch freiwerdenden Anpflanzungsrechte werden vorrangig dem Betrieb erteilt, der das Anpflanzungsrecht für die ausgeschlossene Fläche beantragt hatte, im Übrigen sind sie anteilig zu vergeben. Bei Vorliegen wichtiger weinbaufachlicher oder wirtschaftlicher Gründe kann die zuständige Behörde im Benehmen mit den Weinbauverbänden eine andere Zuteilung vornehmen.

(4) Nicht in Anspruch genommene Anpflanzungsrechte werden der gemeinsamen regionalen Reserve nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zugeführt.

#### § 5

##### Wiederbepflanzung und Reserve

(zu § 6 und § 8a Weingesetz)

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts auf einen anderen Betrieb zulassen, wenn

1. die für die Wiederbepflanzung vorgesehene Fläche nach § 4 der Weinverordnung zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,
2. die für die Wiederbepflanzung vorgesehene Fläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen steht und
3. die Übertragung des Wiederbepflanzungsrechts der Qualitätssteigerung dient oder die neue Fläche unter Berücksichtigung der wesentlichen weinbaulichen Gesichtspunkte mindestens gleichwertig ist.

Die Übertragung von Pflanzrechten in das jeweils andere Anbaugbiet nach § 1 Abs. 1 ist zulässig.

(2) Für die bestimmten Anbauggebiete Rheingau und Hessische Bergstraße wird eine gemeinsame regionale Reserve von Pflanzrechten geschaffen. Die Verwaltung obliegt der zuständigen Behörde, bei der ein beratender Ausschuss nach § 17 Abs. 1 gebildet wird.

(3) Pflanzungsrechte aus der Reserve sollen insbesondere gewährt werden, wenn

1. die Leitrebsorten des jeweiligen bestimmten Anbaugebiets verwendet werden und
2. die Anbaueignung der Flächen überdurchschnittlich ist.

(4) Erzeugerinnen und Erzeugern, die die Voraussetzungen nach Art. 85k Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfüllen, werden die Pflanzungsrechte aus der Reserve kostenlos gewährt. Andere Erzeugerinnen und Erzeuger erhalten Pflanzungsrechte gegen Zahlung eines Betrages, der in der Regel 0,50 Euro pro Quadratmeter beträgt. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Marktsituation, auf Vorschlag des beratenden Ausschusses nach § 17 Abs. 1 einen hiervon abweichenden Betrag festsetzen. Der Betrag wird der jeweiligen gebietlichen Absatzförderung zugewiesen.

(5) Die Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung von Rebflächen ist der zuständigen Behörde bis zu dem nach Durchführung dieser Maßnahmen folgenden 31. Mai anzuzeigen.

(6) Ein nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1), aufgehoben durch Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1), erworbenes Wiederbepflanzungsrecht kann bis zum Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt werden.

§ 6

Förderung von Umstrukturierung und Umstellung

(zu § 8 der Weinverordnung)

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Grundlage von Art. 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 durch Verwaltungsvorschrift bestimmt werden.

(2) Die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe durch die zuständige Behörde gewährt werden kann, beträgt fünf Ar.

(3) Berücksichtigt werden nur Förderanträge, die am 31. Dezember der zuständigen Behörde vorliegen. Die zuständige Behörde erstellt jährlich einen Durchführungsplan, der alle Maßnahmen und Flächen enthält.

(4) Mit einer Maßnahme darf erst nach deren Bewilligung oder mit einer Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn begonnen werden. Eine Maßnahme ist innerhalb von fünf Jahren nach deren Bewilligung abzuschließen. Alle für die Abwicklung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen und bis fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufzu-

bewahren. Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt, die Grundstücke für Kontrollen zu betreten.

§ 7

Rebsortenverzeichnis und Klassifizierung von Rebsorten

(zu § 8c und § 17 Weingesetz und § 7a der Weinverordnung)

(1) Für die Herstellung von Wein sind die in der Rebsortenliste nach Anlage 4 sowie die in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamts aufgeführten Rebsorten zugelassen. Darüber hinaus sind die Rebsorten aus genehmigten Versuchsanlagen nach Abs. 3 vorläufig zugelassen.

(2) In die Rebsortenliste können nach Anhörung der Weinbauverbände Rebsorten aufgenommen werden, wenn eine ausreichende Qualität aufgrund der analytischen und organoleptischen Eigenschaften des Weins und die hinreichende Anbaueignung gegeben ist oder die Rebsorten zur Erhaltung der genetischen Vielfalt erforderlich sind.

(3) Die hinreichende Anbaueignung nach Abs. 2 kann durch eine Versuchsanlage nachgewiesen werden, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. ein Anbauvertrag zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit dem Züchter abgeschlossen und vorgelegt wird und
2. gleichzeitig eine Vergleichssorte angebaut wird.

Die Vergleichssorte kann auf einem Standort angebaut werden, der dem Standort der Versuchsanlage entspricht. Tastversuche können zugelassen werden. Ist keine Züchterin oder kein Züchter in die Sortenliste nach § 47 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S.1674), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), eingetragen, kann auf den Anbauvertrag verzichtet werden.

(4) Die Genehmigung ist auf 15 Jahre zu befristen. Sie kann einmalig um höchstens 15 Jahre verlängert werden.

§ 8

Hektarertrag

(Zu § 9, § 12 Weingesetz, zu § 29, § 31 der Weinüberwachungsverordnung und § 10 der Weinverordnung)

(1) Der Hektarertrag für die bestimmten Anbaugebiete Hessische Bergstraße und Rheingau wird auf jeweils 100 Hektoliter Wein festgesetzt. Im Falle von Flurbereinigungen gelten vorübergehend nicht zur Ertragsrebfläche gehörende Rebflächen, die zulässigerweise mit Reben bestockt werden dürfen oder bestockt sind, längstens bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres, das der Besitzeinwei-

Anlage 4

sung oder dem Abschluss der Arbeiten zur wertgleichen Abfindung folgt, als Ertragsrebläche im Sinne des § 2 Nr. 7 des Weingesetzes.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes dürfen Weinbaubetriebe, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten verfügen, Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben.

(3) Bei Winzergenossenschaften und nach § 3 des Marktstrukturgesetzes anerkannten Erzeugergemeinschaften (Erzeugerzusammenschlüsse) gelten alle in einem Anbaugebiet gelegenen Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 sowie des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes.

(4) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes dürfen Erzeugerzusammenschlüsse Übermengen zur Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder abgeben, höchstens jedoch 300 Liter pro Jahr je Mitgliedsbetrieb. Die Abgabe von Übermengen ist nur an Mitglieder zulässig, die in dem betreffenden Weinjahr Weintrauben oder Traubenmost an den Erzeugerzusammenschluss abgeliefert haben. Die Abgabe muss als auf Flaschen abgefüllter Traubensaft oder Wein erfolgen. Auf dem Etikett und auf dem Flaschenverschluss müssen der abfüllende Betrieb und das Erntejahr angegeben werden und muss der Hinweis „Wein aus Übermengen“ angebracht sein. Auf dem Etikett muss zusätzlich der Hinweis „Nur zur Selbstversorgung innerhalb der Familie“ angebracht sein. Auf dem Flaschenverschluss kann die Angabe des abfüllenden Betriebes durch die Angabe der Betriebsnummer ersetzt werden. Über die Abgabe sind Einzelnachweise zu führen. Nach Ablauf eines jeden Weinjahres ist der zuständigen Behörde die Menge der abgegebenen Übermengen anzuzeigen.

(5) Bei der zuständigen Behörde ist eine Weinbaukartei, die der Feststellung des Produktionspotentials sowie der Einhaltung der Hektarerträge dient, zu führen. Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich die Flächenveränderungen aufgrund von Eigentumsübergängen, neuen Pachtverhältnissen und sonstigen Nutzungsfestlegungen anzuzeigen. Anzeigepflichtig nach Satz 1 sind an Stelle ihrer Mitglieder die Erzeugerzusammenschlüsse bezüglich der Rebflächen, deren Trauben die Mitglieder vollständig abzuliefern haben.

(6) Betriebe und Erzeugerzusammenschlüsse sind verpflichtet, zum Stichtag 31. Juli

1. den Bestand an Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Wein, Schaumwein oder an sonstigen Erzeugnissen, bei deren Herstellung zur

Weinbereitung geeignete Erzeugnisse oder Wein verwendet worden sind, und

2. die Verwendung, Verwertung und den Bestand der Übermengen anzuzeigen.

(7) Die Anzeigen nach Abs. 4 Satz 8, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 müssen jährlich bis zum 10. September der zuständigen Behörde vorliegen.

(8) Die Pflicht zur Destillation nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes kann durch eine unter Aufsicht des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor durchgeführte Verwertung als

1. Energieträger einer Abwasseranlage oder
2. Wirtschaftsdünger durch Aufbringung auf landwirtschaftliche Böden

ersetzt werden, wenn die durch den Weinbetrieb zu destillierende Menge 1 000 Liter Wein nicht überschreitet. Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor hat über eine Verwertung nach Satz 1 einen Nachweis zu erteilen. Dieser ist bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres vorzulegen.

(9) Ist ein Betrieb zu Destillation nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes verpflichtet, ist die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für von diesem Betrieb stammende oder von dem Betrieb zur amtlichen Qualitätsweinprüfung angestellte Erzeugnisse ausgeschlossen, solange nicht

1. ein Nachweis nach Abs. 8 Satz 2 oder
2. eine zollamtliche Bescheinigung über die Destillation oder, sofern dies unmöglich ist, ein Nachweis über die Destillation einer entsprechenden, verkehrsfähigen und im Rahmen des Gesamthektarertrages vom Betrieb erzeugten Menge Weines eines anderen Erntejahres

vorgelegt wird.

## § 9

Bewässerung,  
natürliche Mindestalkoholgehalte

(Zu § 17 Weingesetz)

(1) Die Bewässerung von Rebflächen für den Anbau von Qualitätswein b. A. ist zulässig, wenn damit eine Qualitätssteigerung oder eine Qualitätssicherung erreicht wird und die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Dies gilt auch für nicht im Ertrag stehende Rebflächen. Die Beregnung zum Frostschutz ist zulässig.

(2) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine, Prädikatsweine und Qualitätsschaumweine b. A. bestimmen sich nach der Anlage 5.

(3) Die Bestimmung des natürlichen Alkoholgehaltes erfolgt aufgrund einer repräsentativen Probe und die Umrechnung in Volumenprozent Alkohol.

Anlage 5



## § 10

## Zuerkennung von Gütezeichen

(Zu § 24 Weingesetz,  
§ 30 der Weinverordnung)

Als Gütezeichen im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Weinverordnung wird das Gütezeichen „Erstes Gewächs“ zugelassen. Träger ist der Rheingauer Weinbauverband e.V. Dieser erlässt mit Zustimmung des für Weinbau zuständigen Ministeriums eine Richtlinie, in der nähere Regelungen zur Verleihung und zur Ausgestaltung des Gütezeichens getroffen werden, und veranlasst deren Bekanntmachung. Abweichend von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Weinverordnung darf das Gütezeichen „Erstes Gewächs“ für Qualitätswein verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellte Partie mindestens 300 Liter umfasst. Für Prädikatsweine, die nach den Richtlinien des Rheingauer Weinbauverbandes im Bereich der „edelsüßen“ Weine für das Gütezeichen „Erstes Gewächs“ zugelassen sind, muss die zur Prüfung angestellte Partie mindestens 100 Liter umfassen.

## § 11

## Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“

(Zu § 32c der Weinverordnung)

(1) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung „Classic“ nach § 32a der Weinverordnung oder „Selection“ nach § 32b der Weinverordnung dürfen

1. im bestimmten Anbaugebiet Hessische Bergstraße die Rebsorten
  - a) Weißer Riesling mit der synonymen Bezeichnung Riesling,
  - b) Weißer Burgunder mit der synonymen Bezeichnung Weißburgunder,
  - c) Grauer Burgunder mit der synonymen Bezeichnung Grauburgunder,
  - d) Grüner Silvaner mit der synonymen Bezeichnung Silvaner,
  - e) Müller-Thurgau mit der synonymen Bezeichnung Rivaner und
  - f) Blauer Spätburgunder mit der synonymen Bezeichnung Spätburgunder
2. im bestimmten Anbaugebiet Rheingau die in Nr. 1 Buchst. a und f genannten Rebsorten

verwendet und als Rebsortennamen angegeben werden.

## § 12

## Geographische Angaben

(Zu § 39 der Weinverordnung)

Für Qualitätsweine und Prädikatsweine ist bei den in der Anlage 6 genannten gemeindeübergreifenden Einzel- oder Großlagen der jeweils zugeordnete Gemeinde- oder Ortsteilname anzugeben.

## § 13

## Buchführung

(Zu § 11, § 12, § 13, § 14  
der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Das Herbstbuch nach § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist nach dem Muster der Anlage 7 zu führen.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein.

(3) Die Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 5 der Wein-Überwachungsverordnung muss innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung eines allgemein zugelassenen Buchführungsverfahrens erfolgen.

(4) Für die Führung des Analysenbuchs mittels automatisierter Datenverarbeitung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung sind Systeme mit passwortkontrollierter Zugangsbeziehung sowie mindestens zwei Validierungsebenen und Funktionen zur Protokollierung von Datenänderungen für alle Dateneinträge zu verwenden. Die Gültigkeitserklärung der Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Wein-Überwachungsverordnung ersetzt Namen und Unterschrift im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Wein-Überwachungsverordnung. Die Datensicherung zur Gewährleistung der direkten Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 13 Abs. 3 der Wein-Überwachungsverordnung hat so zu erfolgen, dass Lesbarkeit, ordnungsgemäße Aufbewahrung und schnelle Zugriffsmöglichkeit gegeben sind.

## § 14

## Kontrollverfahren für Landwein sowie für Rebsorten- und Jahrgangswein

(zu § 22 und § 24 Weingesetz)

(1) Die zuständige Behörde kontrolliert die Produktspezifikationen von Landwein insbesondere durch die Angaben der Erzeugerinnen und Erzeuger aus

1. der Erntemeldung nach Art. 8
2. der Erzeugungsmeldung nach Art. 9
3. der Bestandsmeldung nach Art. 11
4. den Begleitdokumenten nach Titel III

der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 128 S. 15, 2010 Nr. L 31 S. 20).

(2) Zur Durchführung der Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollver-

Anlage 7

Anlage 6

fahren für Wein ohne geographische Angabe, jedoch mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe, werden die Meldungen und Dokumente nach Abs. 1 verwendet.

(3) Als anerkannte Erzeuger für Wein nach Abs. 2 gelten nach Art. 63 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 193 S. 60), geändert durch Verordnung (EG) Nr. L 401/2010 der Kommission vom 7. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 117 S. 13), Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Weinverordnung zugeteilt wurde.

(4) Die Abfüllung von Landwein sowie von Rebsorten- und Jahrgangswein in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen unter Vorlage einer Handelsanalyse anzuzeigen.

#### § 15

Abgabe für den Deutschen Weinfonds

(Zu § 43 und § 44 Weingesetz)

(1) Die zuständige Behörde kann natürlichen und juristischen Personen die Befugnis verleihen, die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach § 43 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts einzuziehen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beilehung im öffentlichen Interesse liegt. Die Beliehenen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde. Für die Vollstreckung von Abgabebescheiden von Beliehenen gilt § 15 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635, 640), entsprechend.

(2) Zur Weinbergsfläche im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes gehören alle Grundstücke, die innerhalb der hessischen weinrechtlichen Abgrenzung liegen und der Produktion von Qualitätswein dienen können, sofern sie rechtmäßig bepflanzt sind oder für die ein Recht auf Wiederbepflanzung besteht. Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist die Weinbergsfläche zum Ende des vorangegangenen Weinjahres.

(3) Die Abgabe ist jährlich am 15. April fällig. Bei Abgabebeträgen, die einer abgabepflichtigen Fläche von 5 Hektar oder mehr je abgabepflichtigen Betrieb entsprechen, kann eine Zahlung in gleichen Raten jeweils zum 15. April und 15. August erfolgen.

#### § 16

Reblausbekämpfung

(Zu § 3 Pflanzenschutzgesetz)

(1) In den hessischen Anbaugebieten

1. ist der Anbau von wurzelechten Reben der Art *Vitis vinifera* und deren Abkömmlingen verboten,
2. muss beim Anbau von Pfropfreben die Wurzelstange eine Mindestlänge von 28 cm aufweisen und die Veredlungsstelle mehr als 5 cm vom Boden entfernt sein.

Die zuständige Behörde kann zur biologischen Bekämpfung der Reblaus bei der Wiederbepflanzung mit Weinreben in einem ausgehauenen mit Reblaus befallenen Grundstück oder Grundstücksteil (Reblausherd) eine Brache anordnen.

(2) Die Herstellung von Pfropf- und Wurzelreben bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Die Lieferantin oder der Lieferant von Wurzel-, Blind- und Pfropfreben hat der zuständigen Behörde jede Rebenlieferung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch einen Rebenbegleitschein zu erfolgen, in dem

1. Name und Anschrift der Lieferantin oder des Lieferanten und der Empfängerin oder des Empfängers,
  2. Betriebsnummer der Erzeugerin oder des Erzeugers,
  3. Stückzahl,
  4. Rebsorte,
  5. Unterlagensorte,
  6. Kategorie und
  7. Art der Herstellung
- anzugeben sind.

(4) Verfügungsberechtigte, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet,

1. Wurzeln am Edelreis der Pfropfrebe,
2. unkontrolliert hochgewachsenen Aufwuchs von Unterlagsreben mit Wurzeln und
3. in Weinbergen, in denen die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis, insbesondere regelmäßiger Pflanzenschutz, Rebschnitt, Stock- und Bodenpflege, unterblieben ist (Drieschen), vorhandene Rebstöcke und Unterstützungseinrichtungen

unverzüglich und dauerhaft zu entfernen. Dies gilt auch für Flächen außerhalb der parzellenscharfen Abgrenzung der Rebflächen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, hat die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass

1. auf dem Reblausherd
  - a) Reben und Unterstützungsmaterial zu entfernen und zu vernichten sind,

- b) der Boden zu entseuchen ist und
  - c) sonstige geeignete Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Reblaus zu treffen sind,
2. die Maßnahmen nach Nr. 1 auf unmittelbar an den Reblausherd angrenzende Flächen (Sicherheitsgürtel) zu erstrecken sind.

Die Breite des Sicherheitsgürtels nach Satz 1 Nr. 2 soll nicht mehr als 15 Meter betragen.

### § 17

#### Ausschüsse und Werbebeirat

(1) Beim Regierungspräsidium Darmstadt wird ein beratender Ausschuss über die regionale Reserve nach § 5 Abs. 2 gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter des Rheingauer Weinbauverbands e.V.,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Weinbauverbands Hessische Bergstraße e.V.,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt beruft die Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 1, in den Fällen der Nr. 1 und 2 auf Vorschlag des jeweils vertretenen Verbandes für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein ständiges stellvertretendes Mitglied nach Maßgabe des Satz 1 zu benennen. In dem Ausschuss führt das Mitglied, welches das Regierungspräsidium Darmstadt vertritt, den Vorsitz. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Bei den Gemeinden, in denen Weinbau betrieben wird, wird ein Lagenausschuss gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:

1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Ortslandwirtin oder der Ortslandwirt,
3. drei bis fünf Weinbautreibende aus den verschiedenen Betriebsgrößenklassen der Gemeinde,
4. die oder der Vorsitzende des Ortsvereins des Rheingauer Weinbauverbands e.V. und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung der gebietlichen Winzergenossenschaften.

Von mehreren Gemeinden kann ein gemeinsamer Lagenausschuss gebildet werden. Die Bildung eines gemeinsamen Lagenausschusses bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt. Der Lagenausschuss wird von der oder von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt.

(4) Das für Weinrecht zuständige Ministerium beruft die Mitglieder des Werbebeirats nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung für Wein. Dem Werbebeirat gehören 5 Mitglieder an, von denen jeweils eines von

1. dem Rheingauer Weinbauverband e.V.,
2. dem Weinbauverband Hessische Bergstraße e.V.,
3. der Gesellschaft der Rheingauer Weinkultur mbH,
4. dem Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.,
5. dem Vorstand des Deutschen Weinfonds

vorgeschlagen wird.

Die Amtszeit der Mitglieder des Werbebeirates beträgt fünf Jahre. Für jedes Mitglied ist nach Maßgabe des Satz 2 ein stellvertretendes Mitglied einzuberufen. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied abberufen werden, wenn es

1. seine berufliche Verbindung zu der Stelle, zu deren Vertretung es berufen wurde, löst,
2. seine Stellung missbraucht oder
3. seine Aufgaben als Mitglied des Werbebeirates trotz Abmahnung erheblich vernachlässigt.

Vor der Abberufung eines Mitglieds ist dieses sowie die Stelle, auf deren Vorschlag es berufen wurde, anzuhören. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für die verbleibende Amtszeit nach Maßgabe des Satz 2 ein Ersatzmitglied oder stellvertretendes Ersatzmitglied zu berufen.

### § 18

#### Zuständigkeiten

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist

1. zuständige Behörde für
  - a) Eintragungen und Löschungen in der Weinbergsrolle nach § 3 Abs. 2 und 6,
  - b) die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen nach § 4 Abs. 1,
  - c) die Zulassung der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts nach § 5 Abs. 1,
  - d) die Verwaltung der regionalen Reserve und die Gewährung von Pflanzrechten nach § 5 Abs. 2 bis 4,
  - e) die Entgegennahme der Anzeige nach § 5 Abs. 5,
  - f) die Gewährung einer Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfe nach § 6,
  - g) die Genehmigung von Versuchsanlagen nach § 7 Abs. 3,
  - h) die Führung der Weinbaukartei nach § 8 Abs. 5 Satz 1,

- i) die Entgegennahme der Anzeigen nach § 8 Abs. 4 Satz 8, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6,
  - j) die Entgegennahme des Nachweises nach § 8 Abs. 8 Satz 3,
  - k) die Entgegennahme der Anzeige nach § 13 Abs. 3,
  - l) die Kontrolle der Produktspezifikationen nach § 14 Abs. 1,
  - m) die Entgegennahme der Anzeige nach § 14 Abs. 4,
  - n) die Verleihung der Befugnis zur Einziehung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach § 15 Abs. 1,
  - o) die Maßnahmen der Reblausbekämpfung nach § 16,
2. zuständige Behörde im Sinne des Weinggesetzes, soweit in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b nichts anderes bestimmt ist,
3. zuständige Stelle im Sinne der Weinverordnung, soweit in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b nichts anderes bestimmt ist,
4. zuständige Stelle für die
- a) Erlaubnis zur Durchführung weinbaulicher mit Ausnahme kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
  - b) Erteilung der Zeugnisse nach § 3 Abs. 2,
  - c) Entscheidungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
  - d) Meldungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1
- der Wein-Überwachungsverordnung,
5. zuständig zur Führung der Weinbaukartei,
6. zuständig für Verfahren zur Durchführung der Förderung von Projekten zur Absatzförderung im Weinbau,
7. zuständige Behörde
- a) für die Überwachung nach § 34 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und § 12 Abs. 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 953), soweit bei Rebflächen Kontrollen vor Ort durchzuführen sind,
  - b) für die Überwachung des Inverkehrbringens von Pflanzgut von Reben einschließlich Ruten und Rutenteilen nach § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes,
  - c) im Sinne der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930),
  - d) für die Ermittlung und Festsetzung der angemessenen Entschädigung nach § 32 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes,
  - e) für die Prüfung der Anlage von Vermehrungsflächen für Unterlagsreben nach § 5 der Reben-

pflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2010 (BGBl. I S. 282),

- f) für die Überwachung und Untersuchung von Rebplantagen, Rebschulen und Schnittgärten auf Reblausbefall,
8. Anerkennungsstelle nach der Rebenpflanzgutverordnung,
9. im Übrigen zur Ausführung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Weinrechts einschließlich der Verfahren zur Durchführung der Förderung der Weinwirtschaft, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor ist

1. zuständig für die Überwachung der Einhaltung
- a) von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Weinrechts,
  - b) des Weinggesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Überwachung nicht anderen Stellen aufgrund anderer Rechtsvorschriften obliegt,
2. zuständige Stelle im Sinne der Wein-Überwachungsverordnung, soweit nicht in Abs. 1 Nr. 4 etwas anderes bestimmt ist.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 4 Satz 8, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6, jeweils in Verbindung mit Abs. 7, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4 Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
- 2. § 8 Abs. 4 Satz 7 Einzelnachweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Reben anbaut oder Pfropfreben mit einer kürzeren Wurzelstange oder kürzerem Abstand zum Boden anbaut,
- 2. § 16 Abs. 2 Pfropf- oder Wurzelreben ohne Genehmigung herstellt,
- 3. § 16 Abs. 3 die Rebenlieferung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht unverzüglich anzeigt oder
- 4. § 16 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, der Verpflichtung zur Entfernung von Edelreiswurzeln, Unterlagsreben oder Rebstöcken in Drieschen nicht, nicht dauerhaft oder nicht unverzüglich nachkommt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. Abs. 1 bis 3,
  2. § 50 und 57 Abs. 1 und 2 des Weingesetzes und
  3. § 7 der Reblausverordnung
- ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### § 20

##### Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur Herabsetzung der Mindestanbaufläche für Wein nach der Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 30. Juni 1970 (GVBl. I S. 396<sup>1)</sup>),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für die gebietliche Absatzförderung von Wein vom 29. November 1977 (GVBl. I S. 455<sup>2)</sup>), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1997 (GVBl. I S. 275),
3. die Weinrechtliche Abgrenzungsverordnung vom 14. Juni 1983 (GVBl. I S. 78<sup>3)</sup>), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588),
4. die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 5. Oktober 1995

(GVBl. I S. 487<sup>4)</sup>), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),

5. die Verordnung über die Abgabe für den Deutschen Weinfonds nach dem Weingesetz vom 25. November 1996 (GVBl. I S. 514<sup>5)</sup>), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
6. die Hessische Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen vom 17. April 2001 (GVBl. I S. 242<sup>6)</sup>), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),
7. die Rebflächenrodungsverordnung vom 20. Juni 2001 (GVBl. I S. 316<sup>7)</sup>), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
8. die Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung vom 21. Februar 2001 (GVBl. I S. 125<sup>8)</sup>), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
9. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, Nr. 4c bis Nr. 8, § 7 und § 9 Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

#### § 21

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; abweichend hiervon tritt § 3 am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2010

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Puttrich

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 82-20  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 83-33  
<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 83-41  
<sup>4)</sup> Hebt auf GVBl. II 83-53  
<sup>5)</sup> Hebt auf GVBl. II 83-55  
<sup>6)</sup> Hebt auf GVBl. II 83-58  
<sup>7)</sup> Hebt auf GVBl. II 83-59  
<sup>8)</sup> Hebt auf GVBl. II 882-37

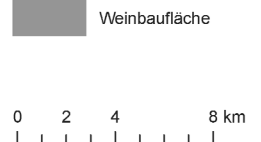
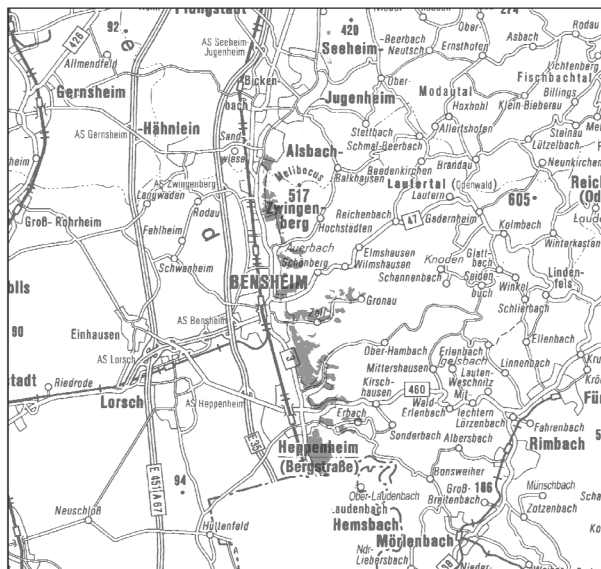
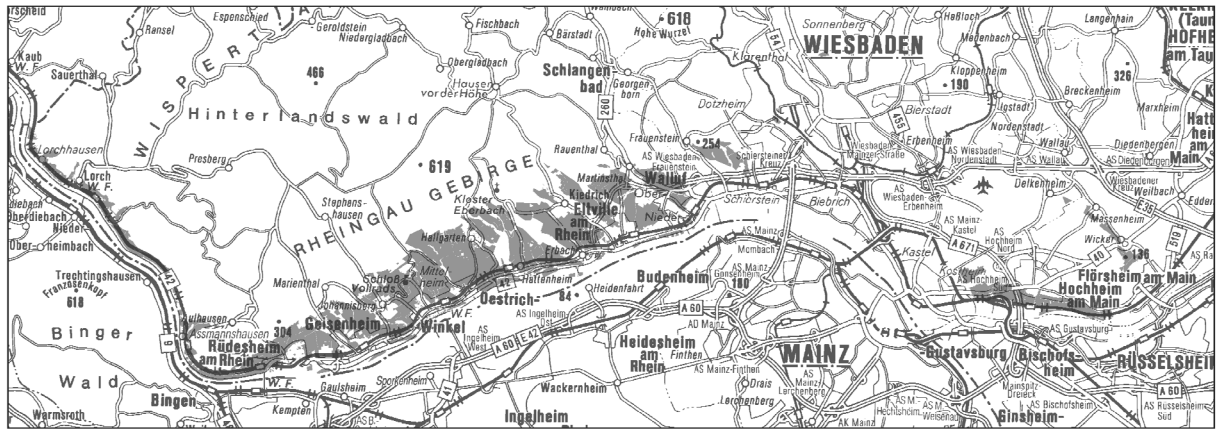
**Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)**

**Anbaugebiete**

1. Hessische Bergstraße
  - a) Alsbach-Hähnlein
  - b) Bensheim
  - c) Brensbach
  - d) Dietzenbach
  - e) Groß-Umstadt
  - f) Heppenheim
  - g) Roßdorf
  - h) Seeheim-Jugenheim
  - i) Zwingenberg
  
2. Rheingau
  - a) Eltville am Rhein
  - b) Felsberg
  - c) Flörsheim am Main
  - d) Frankfurt am Main
  - e) Geisenheim
  - f) Hochheim am Main
  - g) Kiedrich
  - h) Lorch
  - i) Oestrich-Winkel
  - j) Rüdesheim am Rhein
  - k) Walluf
  - l) Landeshauptstadt Wiesbaden

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)

Übersichtskarte der bestimmten Anbaubereiche



## Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1)

## Verzeichnis der Lagen und Bereiche

**1. Lagenverzeichnis des Rheingaus**

(Die unterlegten Lagen sind gemarkungsübergreifend)

Gemarkung	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindenamen	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindenamen	Bemerkungen
Lorchhausen	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Rosenberg Seligmacher	Lorchhausen	
Lorch	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Schloßberg Kapellenberg Krone Pfaffenwies Bodental-Steinberg	Lorch	
Aulhausen	Steil	Assmannshausen	Höllenberg	Assmannshausen	
Assmannshausen	Steil	Assmannshausen	Frankenthal Höllenberg Hinterkirch	Assmannshausen	
Rüdesheim	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Berg Kaisersteinfels Berg Roseneck Berg Rottland Berg Schloßberg Bischofsberg Drachenstein Kirchenpfad Klosterberg Klosterlay Magdalenenkreuz Rosengarten	Rüdesheim	
Eibingen	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Klosterberg Klosterlay Magdalenenkreuz Kirchenpfad	Rüdesheim	
Geisenheim	Burgweg	Rüdesheim oder Lorch	Fuchsberg Mäuerchen Mönchspfad Rothenberg Klosterberg	Geisenheim  Rüdesheim	
Geisenheim	Erntebringer	Johannisberg	Schloßgarten Kilzberg Kläuserweg Klaus	Johannisberg	
Johannisberg	Erntebringer	Johannisberg	Kläuserweg Goldatzel Hansenberg Hölle Klaus Mittelhölle Schwarzenstein Vogelsang	Geisenheim Johannisberg	<u>Schloß</u> <u>Johannisberg ist</u> <u>eine anerkannte</u> <u>Ortsteilbezeichnu</u> <u>ng</u>
Winkel	Erntebringer	Johannisberg	Dachsberg Gutenberg Hasensprung Jesuitengarten Schloßberg Klaus	Winkel  Johannisberg	<u>Schloß Vollrads</u> <u>ist eine</u> <u>anerkannte</u> <u>Ortsteilbezeichnu</u> <u>ng</u>



Mittelheim	Erntebringer	Johannisberg Labell	St. Nikolaus Edelmann Goldberg	Mittelheim	
Oestrich	Gottesthal	Oestrich	Klosterberg Lenchen Doosberg	Oestrich	<u>Schloß Reichartshausen ist eine anerkannte Ortsteilbezeichnung</u>
	Mehrhölzchen	Hallgarten	Klosterberg	Oestrich	
Hallgarten	Mehrhölzchen	Hallgarten	Hendelberg Jungfer Schönhell Würzgarten	Hallgarten	
Hattenheim	Deutelsberg	Hattenheim	Engelmannsberg Hassel Heiligenberg Mannberg Nußbrunnen Pfaffenberg Rheingarten Schützenhaus Wisselbrunnen	Hattenheim	<u>Steinberg und Kloster Eberbach sind anerkannte Ortsteilbezeichnungen</u>
			Jungfer Hendelberg	Hallgarten Hallgarten	
Erbach	Honigberg	Erbach	Hohenrain Marcobrunn Michelmark Rheinhell Schloßberg Siegelsberg Steinmorgen	Erbach	
Erbach Erbach	Deutelsberg Honigberg	Hattenheim Erbach	Rheingarten einzellagenfrei	Hattenheim Erbach	
Kiedrich	Heiligenstock	Kiedrich	Sandgrub Wasserros Gräfenberg Klosterberg Turmberg	Kiedrich	
Eltville	Steinmächer	Rauenthal	Langenstück Rheinberg Sonnenberg Taubenberg Kalbspflicht	Eltville	
			Steinmorgen Sandgrub	Erbach Kiedrich	
Rauenthal	Steinmächer	Rauenthal	Baiken Wölfen Rothenberg Gehrn Langenstück Nonnenberg	Rauenthal	
Martinsthal	Steinmächer	Rauenthal	Rödchen Wildsau Langenberg	Martinsthal	
Walluf	Steinmächer	Rauenthal	Berg-Bildstock Langenstück Oberberg Vitusberg Walkenberg Gottesacker	Walluf	
Frauenstein	Steinmächer	Rauenthal	Herrnberg	Frauenstein	

Schierstein	Steinmächer	Rauenthal	Hölle Herrnberg	Schierstein Frauenstein	
Dotzheim	Steinmächer	Rauenthal	Judenkirch	Dotzheim	
Delkenheim	Daubhaus	Hochheim	Grub	Delkenheim	
Wiesbaden	größlagenfrei		Neroberg	Wiesbaden	
Kostheim	Daubhaus	Hochheim oder Kostheim	Weiß Erd St. Kiliansberg Steig	Kostheim	
Kostheim	Daubhaus	Hochheim oder Kostheim	Berg Reichetal	Hochheim	
Hochheim	Daubhaus	Hochheim	Reichetal Berg Stielweg Domdechaneu Hölle Kirchenstück Hofmeister Königin Victoriaberg Stein Herrnberg	Hochheim	
Flörsheim	Daubhaus	Hochheim	Herrnberg St. Anna Kapelle	Flörsheim	
Massenheim	Daubhaus	Hochheim	Schloßgarten	Massenheim	
Wicker	Daubhaus	Hochheim	König - Wilhelmsberg Mönchsgewann Nonnberg Stein	Wicker	
Frankfurt	größlagenfrei		Lohrberger Hang	Frankfurt	
Felsberg-Böddiger	größlagenfrei		Berg	Böddiger	

## 2. Lagenverzeichnis der Hessischen Bergstraße

(Die unterlegten Lagen sind gemarkungsübergreifend)

Gemarkung	Großlage	Der Großlage zugeordneter Gemeindennamen	Einzellage	Der Einzellage zugeordneter Gemeindennamen	Bemerkungen
Seeheim-Jugenheim	größlagenfrei	. / .	Mundklingen	Seeheim	
Alsbach-Hähnlein	Rott	Auerbach	Schöntal	Alsbach	
Auerbach	Rott	Auerbach	Höllberg Fürstenlager Alte Burg	Auerbach Zwingenberg	
Zwingenberg	Rott	Auerbach	Alte Burg Steingeröll	Zwingenberg	
Schönberg	Rott	Auerbach	Herrnwingert Fürstenlager	Schönberg Auerbach	
Bensheim Bensheim	Rott Wolfsmagen	Auerbach Bensheim	Fürstenlager Hemsberg Kalkgasse Kirchberg Paulus Streichling	Auerbach Bensheim	
Zell	Wolfsmagen	Bensheim	Streichling Hemsberg	Bensheim Bensheim	
Gronau	Wolfsmagen	Bensheim	Hemsberg	Bensheim	
Heppenheim	Schloßberg	Heppenheim	Steinkopf Stemmler Centgericht Eckweg Maiberg	Heppenheim	
Unter Hambach	Schloßberg	Heppenheim	Maiberg Stemmler Steinkopf	Heppenheim	
Erbach	Schloßberg	Heppenheim	Maiberg	Heppenheim	
Roßdorf	. / .	größlagenfrei	Roßberg	Roßdorf	
Dietzenbach	. / .	größlagenfrei	Wingertsberg	Dietzenbach	
Brensbach	. / .	größlagenfrei	Heilige Tanne	Brensbach	
Klein-Umstadt	. / .	größlagenfrei	Stachelberg	Klein-Umstadt	
Kleestadt	. / .	größlagenfrei	Stachelberg	Klein-Umstadt	
Heubach	. / .	größlagenfrei	Herrnberg	Groß-Umstadt	
Groß-Umstadt	. / .	größlagenfrei	Herrnberg	Groß-Umstadt	
Groß-Umstadt	. / .	größlagenfrei	Steingerück	Groß-Umstadt	

## Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1)

## Rebsortenliste mit Synonymen

Name	Synonyme Bezeichnung
<b><u>weiße Rebsorten</u></b>	
Albalonga	-
Arnsburger	-
Auxerrois	-
André	-
Bacchus	-
Bronner	-
Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot blanc, Pinot bianco
Cantaro	-
Chardonnay	-
Chardonnay rosé	Chardonnay
Ehrenbreitsteiner	-
Ehrenfelser	-
Roter Elbling	Elbling
Weißer Elbling	Elbling
Faberrebe	-
Findling	-
Freisamer	-
Fontanara	-
Roter Gutedel	Gutedel, Chasselas
Weißer Gutedel	Gutedel, Chasselas
Gutenborner	-
Weißer Heunisch	Heunisch
Helios	-
Hibernal	-
Hölder	-
Huxelrebe	-
Isray Oliver	-
Johanniter	-
Juwel	-
Kanzler	-
Kerner	-
Kernling	-
Früher Malingre	Malinger
Früher roter Malvasier	Malvasier, Malvoisie
Mariensteiner	-
Merzling	-
Morio-Muskat	-
Muskat-Ottonel	-
Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato
Goldriesling	-
Müller-Thurgau	Rivaner
Nobling	-
Optima	-
Ortega	-
Orion	-

<b>Name</b>	<b>Synonyme Bezeichnung</b>
Orleans	Gelber Orleans
Osteiner	-
Phönix	-
Perle	-
Prinzipal	-
Prior	
Weißer Räuschling	Räuschling
Roter Räuschling	Räuschling
Regner	-
Reichensteiner	-
Rieslaner	-
Weißer Riesling	Riesling, Rheinriesling, Riesling renano, Klingelberger
Roter Riesling	Riesling, Rheinriesling, Riesling renano
Roter Muskateller	Muskateller, Moscat
Roter Traminer	Gewürztraminer, Traminer, Clevner
Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot gris, Pinot grigio
Saphira	-
Sauvignon blanc	Muskat Silvaner
Sauvignon gris	-
Scheurebe	-
Schönburger	-
Septimer	-
Serena	
Sibera	
Siegerrebe	-
Silcher	-
Sirius	-
Solaris	-
Staufer	-
Blauer Silvaner	Silvaner
Grüner Silvaner	Silvaner
Grüner Veltliner	-
Würzer	-
Wildmuskat	-
Welschriesling	-
Villaris	-
<b><u>rote Rebsorten</u></b>	
Accent	-
Acolon	-
Allegro	-
Blauer Affenthaler	Affenthaler
Blauburger	-
Blauer Elbling	Willbacher
Bolero	
Cabernet carbon	-
Cabernet carol	-
Cabernet cortis	-
Cabernet cubin	-
Cabernet dorio	-

<b>Name</b>	<b>Synonyme Bezeichnung</b>
Cabernet dorsa	-
Cabernet franc	-
Cabernet mitos	-
Cabernet sauvignon	-
Dakapo	-
Deckrot	-
Domina	-
Dornfelder	-
Dunkelfelder	-
Färbertraube	-
Blauer Frühburgunder	Frühburgunder, Pinot noir precoce, Pinot madeleine
Blauer Gelbhölzer	Gelbhölzer
Hegel	-
Helfensteiner	-
Heroldrebe	-
Blauer Limberger	Blauer Lemberger, Blaufränkisch
Merlot	-
Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot meunier
Muskat Trollinger	-
Palas	-
Blauer Portugieser	Portugieser
Primitivo	Zinfandel, Blauer Scheuchner
Reberger	-
Regent	-
Rondo	-
Rotberger	-
Saint Laurent	Sankt Laurent
Rotberger	-
Sulmer	-
Syrah	Shiraz
Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Samtrot, Pinot noir, Pinot nero
Tauberschwarz	-
Blauer Trollinger	Trollinger
Blauer Zweigelt	Zweigelt, Zweigeltrebe

**Anlage 5 (zu § 9 Abs. 2)**

**Natürliche Mindestalkoholgehalte**

	<b>Volumenprozent Alkohol</b>	<b>entspr. Oechslegrad</b>
1. Qualitätswein b. A. und Qualitätsschaumwein b. A.		
a) Bestimmtes Anbaugebiet Rheingau		
Weißweinsorten	7,0	57
Rotweinsorten:		
Spätburgunder Rotwein	8,4	66
Sonstige Sorten Rotwein	7,8	62
Weißherbst, Rosé	7,8	62
b) Bestimmtes Anbaugebiet Hessische Bergstraße		
Weißweinsorten	7,0	57
Rotweinsorten:		
Spätburgunder Rotwein	8,4	66
Sonstige Sorten Rotwein	7,0	57
Weißherbst, Rosé:		
Spätburgunder Weißherbst, Rosé	7,8	62
Sonstige Sorten Weißherbst, Rosé	7,0	57
2. Prädikatswein		
a) Kabinett		
Weißweinsorten	9,8	75
Rotweinsorten	10,6	80
b) Spätlese		
Weißweinsorten	11,4	85
Rotweinsorten	12,2	90
Weißherbst, Rosé	11,4	85
c) Auslese		
Weißweinsorten:		
Riesling	13,0	95
Sonstige	13,8	100
Rotweinsorten	14,5	105
Weißherbst, Rosé	13,8	100
d) Beerenauslese und Eiswein		
Alle Rebsorten	17,7	125
e) Trockenbeerenauslese		
Alle Rebsorten	21,5	150

**Anlage 6 (zu § 12)****Geographische Angaben****1. Bestimmtes Anbaugebiet****Hessische Bergstraße****Gemeinde/Ortsteil:**

Auerbach  
Bensheim  
  
Heppenheim

Umstadt

Zwingenberg

**Gemeinde/Ortsteil:**

Auerbach  
Bensheim  
Heppenheim

**Einzellage:**

Fürstenlager  
Hemsberg  
Streichling  
Maiberg  
Steinkopf  
Stemmler  
Herrnberg  
Stachelberg

**Großlage:**

Rott  
Wolfsmagen  
Schloßberg

**2. Bestimmtes Anbaugebiet****Rheingau****Gemeinde/Ortsteil:**

Assmannshausen  
Erbach  
Geisenheim  
Hallgarten  
  
Hattenheim  
  
Hochheim  
  
Hochheim oder Flörsheim  
Johannisberg  
Kiedrich  
Oestrich  
Winkel

**Gemeinde/Ortsteil:**

Assmannshausen  
Hallgarten  
Hattenheim  
Hochheim oder Kostheim  
Johannisberg  
Oestrich  
Raumenthal  
Rüdesheim oder Lorch

**Einzellage:**

Höllenberg  
Steinmorgen  
Käuserweg  
Hendelberg  
Jungfer  
Rheingarten  
Schützenhaus  
Berg  
Reichestal  
Herrnberg  
Klaus  
Sandgrub  
Doosberg  
Gutenberg

**Großlage:**

Steil  
Mehrhölzchen  
Deutelsberg  
Daubhaus  
Erntebringer  
Gottesthal  
Steinmächer  
Burgweg





**Verordnung  
zur Änderung der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung\*)  
Vom 29. September 2010**

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423), wird verordnet:

Artikel 1

Die Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 3. November 2005 (GVBl. I S. 739) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 19 wird vor dem Wort „Landesfeuerwehrschule“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.
  - b) Die Angabe zu § 30 erhält folgende Fassung:  
„§ 30 Inkrafttreten,  
Außerkräfttreten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:  
„(4) Das Bestehen der Laufbahnprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren vom 12. Dezember 1995 (StAnz. S. 4144) in der jeweils geltenden Fassung sowie bestandene Abschlussprüfungen aufgrund des Landesrechts anderer Länder stehen, soweit diese von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium anerkannt worden sind, einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach dieser Verordnung gleich.“
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „25. März 2004 (GVBl. NRW S. 158)“ wird durch „11. März 2010 (GV. NRW S. 166)“ ersetzt.
  - c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:  
„(3) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau nach der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehfrau vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1747) und die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im mittleren Werkfeuerwehrdienst sind gleichwertig.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. einen Bachelor- oder als gleichwertig anerkannten Studiengang in einer für den Feuerwehrdienst geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.“
  - c) Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. einen Master- oder als gleichwertig anerkannten Studiengang in einer für den Feuerwehrdienst geeigneten Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „geeigneten“ die Worte „– auch öffentlichen –“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „vom zuständigen Regierungspräsidium“ durch „von der Hessischen Landesfeuerwehrschule“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 3 wird vor dem Wort „Landesfeuerwehrschule“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.
5. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),“ gestrichen.
6. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die praktische Prüfung besteht aus
  1. einer Einsatzübung,
  2. einer Planübung, in der die Befähigung zur Gruppenführung nachgewiesen werden muss, sowie
  3. einer Lehrprobe, deren Thema mindestens 48 Stunden vorher bekannt zu geben ist.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
  
„§ 19  
Bestellung und Zusammensetzung  
des Prüfungsausschusses an der  
Hessischen Landesfeuerweh-  
rschule“

\*) Ändert GVBl. II 312-18

- |  |  |
|--|--|
| <p>b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Leiterin oder den Leiter“ durch „Direktorin oder den Direktor“ ersetzt.</p> <p>8. § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.</p> <p>9. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:<br/>„Versucht ein Prüfling, bei Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu täuschen, oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann ihn die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der betroffenen Arbeit ausschließen.“</p> <p>b) In Abs. 3 werden die Worte „der jeweilige Prüfungsausschuss“ durch „die Direktorin oder der Di-</p> | <p>rektor der Hessischen Landesfeuerwehrschule“ ersetzt.</p> <p>10. § 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 1 wird aufgehoben.</p> <p>b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.</p> <p>11. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:<br/>„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“</p> <p>b) In Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> |
|--|--|

Wiesbaden, den 29. September 2010

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport

Rhein

**Verordnung  
zur Änderung bauordnungsrechtlicher Rechtsvorschriften\*)  
Vom 24. November 2010**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Verordnung über die Anerkennung als  
Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht  
(PÜZ-Anerkennungsverordnung –  
PÜZAVO)\*\*)**

Aufgrund des § 80 Abs. 8 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird verordnet:

§ 1

Anerkennung

(1) Eine natürliche oder juristische Person kann auf Antrag durch die Anerkennungsbehörde anerkannt werden als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung,
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung,
3. Zertifizierungsstelle nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Hessischen Bauordnung,
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung,
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Hessischen Bauordnung oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Hessischen Bauordnung,

wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(2) Zweitniederlassungen von nach Abs. 1 anerkannten Prüf- und Überwachungsstellen bedürfen der Anerkennung durch die Anerkennungsbehörde. § 2 gilt entsprechend. Zweitniederlassungen von nach Abs. 1 Nr. 3 anerkannten Zertifizierungsstellen haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Die Anerkennungsbehörde untersagt das Tätigwerden der Zweitniederlassungen von nach Abs. 1 Nr. 3 anerkannten Zertifizierungsstellen, wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36)

<sup>2)</sup> GVBl. II 361-118

<sup>\*\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

sind. § 5 gilt mit der Maßgabe, dass die im Verfahren nach Abs. 1 bereits erbrachten Nachweise keiner erneuten Prüfung bedürfen.

(3) Die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle erfolgt für einzelne Bauprodukte. Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle kann für mehrere Bauprodukte anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung kann zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, auch für das gleiche Bauprodukt, erfolgen, wenn die jeweiligen Anerkennungsbedingungen erfüllt sind.

(5) Die Anerkennung kann befristet werden. Die Frist soll höchstens fünf Jahre betragen. Die Anerkennung kann auf Antrag verlängert werden; § 64 Abs. 7 Satz 3 der Hessischen Bauordnung gilt entsprechend.

§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen über eine ausreichende Zahl an Beschäftigten mit der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausbildung und beruflichen Erfahrung verfügen und eine mit der Leitung beauftragte Person haben, der die Aufsicht über die mit den Prüfungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten betrauten Beschäftigten obliegt. Die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner die Gewähr dafür bieten, dass sie die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Pflichten erfüllen. Die mit der Leitung beauftragte Person muss ein für den Tätigkeitsbereich der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle geeignetes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben und

1. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine insgesamt mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten,
2. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung von Bauprodukten,
3. für Zertifizierungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine insgesamt mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Prüfung, Überwachung oder Zertifizierung von Bauprodukten oder vergleichbarer Tätigkeiten,
4. für Überwachungsstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Überwachung von Bauprodukten,

5. für Prüfstellen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Aufgabenbereich

nachweisen. Die mit der Leitung einer Prüfstelle beauftragte Person muss diese Aufgabe hauptberuflich ausüben, sofern nicht eine hauptberufliche Stellvertretung bestellt ist, die die Anforderungen erfüllt, die für die mit der Leitung beauftragte Person maßgebend sind. Für Prüfstellen kann eine hauptberufliche Stellvertretung der mit der Leitung beauftragten Person, die die für die mit der Leitung beauftragten Person maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat, verlangt werden, wenn dies nach Art und Umfang der Tätigkeiten erforderlich ist. Wenn die mit der Leitung beauftragte Person nach Satz 3 nicht hauptberuflich tätig ist, kann eine zweite hauptberufliche Stellvertretung verlangt werden. Die mit der Leitung beauftragte Person und, wenn eine Stellvertretung bestellt ist, die Stellvertretung müssen über die für die Ausübung der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(2) Die mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragte Person darf

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben und
3. durch gerichtliche Anordnung nicht in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein.

Sie muss

1. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und
2. die Gewähr dafür bieten, dass sie neben ihren Leitungsaufgaben andere Tätigkeiten nur in solchem Umfang ausüben wird, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als mit der Leitung beauftragte Person gewährleistet ist.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gelten auch im Falle vergleichbarer Feststellungen aus anderen Staaten.

(3) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen ferner verfügen über

1. die erforderlichen Räumlichkeiten und die erforderliche technische Ausstattung,
2. schriftliche Anweisungen für die Durchführung ihrer Aufgaben und für die Benutzung und Wartung der erforderlichen Prüfvorrichtungen,
3. ein Verfahren zur Aufzeichnung und Dokumentation ihrer Tätigkeiten.

(4) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung die Gewähr dafür bieten, dass sie, insbesondere die mit der Leitung beauftragte Person und ihre Stellvertretung, unparteilich sind. Die Anerkennungsbehörde kann für

den jeweiligen Anerkennungsbereich die Einrichtung eines Fachausschusses bei der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle verlangen. Er berät die mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragte Person in allen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsvorgängen, insbesondere bei der Bewertung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsergebnisse, und spricht hierfür Empfehlungen aus. Der Fachausschuss setzt sich aus mindestens drei Fachleuten, die nicht der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle angehören, sowie der mit der Leitung der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle beauftragten Person zusammen. Die Anerkennungsbehörde kann die Berufung weiterer unabhängiger Personen verlangen, soweit dies aus fachlicher Sicht erforderlich ist.

### § 3

#### Allgemeine Pflichten

(1) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen müssen

1. im Rahmen ihrer Anerkennung und Auslastung von allen herstellenden Unternehmen in Anspruch genommen werden können,
2. die Vertraulichkeit auf allen ihren Organisationsebenen sicherstellen,
3. der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung geben,
4. regelmäßig an einem von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen teilnehmen,
5. ihr technisches Personal hinsichtlich neuer Entwicklungen im Bereich der Anerkennung fortbilden und die technische Ausstattung so warten, erneuern und ergänzen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen während des gesamten Anerkennungszeitraumes erfüllt sind,
6. Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die berufliche Erfahrung ihrer Beschäftigten führen und fortschreiben,
7. Anweisungen erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten ergeben und diese fortschreiben,
8. die Erfüllung der Pflichten nach Nr. 4 bis 7 sowie nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 zusammenfassend dokumentieren und dem Personal zugänglich machen, und
9. einen Wechsel der mit der Leitung oder ihrer Stellvertretung beauftragten Person sowie wesentliche Änderungen in der gerätetechnischen Ausrüstung sowie Änderungen, die dazu führen können, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzeigen.

(2) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen Unteraufträge für bestimmte Aufgaben nur an gleichfalls dafür anerkannte Prüf- oder Überwachungsstellen oder an solche Stellen erteilen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren. Zertifizierungsstellen dürfen keine Unteraufträge erteilen.

#### § 4

##### Besondere Pflichten

(1) Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nur Prüfgeräte verwenden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft sind; sie müssen sich hierzu an von der Anerkennungsbehörde geforderten Vergleichsuntersuchungen beteiligen.

(2) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen haben Berichte über ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten anzufertigen und zu dokumentieren. Die Berichte müssen mindestens Angaben zum Gegenstand, zum beteiligten Personal, zu den angewandten Verfahren entsprechend den technischen Anforderungen, zu den Ergebnissen und zum Herstellwerk enthalten. Die Berichte haben ferner Angaben zum Prüfdatum, Zertifizierungsdatum oder zum Überwachungszeitraum zu enthalten. Die Berichte sind von der mit der Leitung beauftragten Person der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Sie sind fünf Jahre aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

#### § 5

##### Antrag und Unterlagen

(1) Die Anerkennung nach § 1 Abs. 1 ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu beantragen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angabe, auf welche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 sich die Anerkennung beziehen soll,
2. Angaben zum Bauprodukt, für das eine Anerkennung beantragt wird; dabei kann auf nach der Hessischen Bauordnung bekannt gemachte technische Regeln Bezug genommen werden,
3. Nennung der mit der Leitung und ihrer Stellvertretung beauftragten Personen und des sonstigen leitenden und sachbearbeitenden Personals einschließlich Angabe des Geburtsdatums, der Qualifikation und der Berufserfahrung,
4. Angaben über wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen der antragstellenden natürlichen oder juristischen Person, der mit der Leitung nach § 2 Abs. 2 und ihrer Stellvertretung beauftragten Personen und der Beschäftigten zu einzelnen herstellenden Unternehmen,

5. Angaben zu den Räumlichkeiten und zur technischen Ausstattung,

6. Angaben zu Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmern und

7. die Erklärung, dass die Erfüllung der Aufgaben unter Einhaltung der in den §§ 3 und 4 genannten Pflichten erfolgt.

Zulassungen und Akkreditierungen aus anderen Staaten sind beizufügen.

(3) Die Anerkennungsbehörde kann Gutachten über die Erfüllung einzelner Anerkennungs Voraussetzungen einholen.

(4) Wird über die beantragte Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(5) Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

#### § 6

##### Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde,
2. durch Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 5 oder
3. wenn die mit der Leitung beauftragte Person das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. die mit der Leitung oder ihrer Stellvertretung beauftragte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
3. die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat.

Liegen bei einer natürlichen oder juristischen Person die Widerrufsgründe nach Satz 1 hinsichtlich der mit der Leitung beauftragten Person vor, kann von einem Widerruf der Anerkennung abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Widerrufsgründe ein Wechsel der mit der Leitung beauftragten Person stattgefunden hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle

1. ihre Tätigkeit zwei Jahre nicht ausgeübt hat,
2. nicht regelmäßig an dem Erfahrungsaustausch nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 teilnimmt oder

3. sich nicht an den Vergleichsuntersuchungen nach § 4 Abs. 1 beteiligt.

§ 7

Übergangsvorschrift

Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Leitung einer anerkannten Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft aufgrund von § 7 der PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 79), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (GVBl. I S. 56), in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung betraut sind, gilt im Rahmen der in der bestehenden Anerkennung ausgewiesenen Bauprodukte in Anerkennungsverfahren nach § 1 dieser Verordnung § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

**Artikel 2<sup>3)</sup>**

**Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung**

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Nr. 6, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Abs. 6 jeweils in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),
2. des § 22 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), und
3. des § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),

wird, soweit der Ingenieurkammer Hessen Aufgaben übertragen werden, nach Erörterung mit der Ingenieurkammer Hessen verordnet:

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2007 (GVBl. I S. 687), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Berechtigt für den Standsicherheitsnachweis sind auch Prüfberechtigte und Prüfsachverständige für Standsicherheit nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüf-

sachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2010 (GVBl. I S. 484), wenn sie in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 eingetragen sind.“

- b) In Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „des Landes“ jeweils gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Berechtigt für den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes sind auch Prüfsachverständige für Brandschutz nach der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung, wenn sie in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 eingetragen sind.“
  - c) In Abs. 3 wird nach den Worten „Nachweis des“ das Wort „vorbeugenden“ eingefügt.
  - d) Als Abs. 4 wird angefügt:
 

„(4) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung entsprechend Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten bei Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft dieser Verwaltung als Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz. Sie dürfen für die Erstellung der Nachweise des vorbeugenden Brandschutzes keiner fachlichen Weisung unterliegen. Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden keine Anwendung.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „oder bei Baumaßnahmen in öffentlicher Trägerschaft“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 3 werden die Worte „des Landes“ gestrichen.
  - c) Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:
 

„(7) Berechtigt für den Nachweis des Wärmeschutzes für die in § 49 Abs. 6 Satz 1 der Hessischen Bauordnung genannten Gebäude sind auch Meisterinnen und Meister in den Bereichen Heizungs- und Klimatechnik sowie Schornsteinfegerwesen, wenn sie die Anforderungen nach § 2 Abs. 4 entsprechend auf dem Fachgebiet des Wärmeschutzes erfüllen.“

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 361-110

- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Berechtigt für die Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes sind auch prüfberechtigte Personen nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung, wenn sie in einer Liste nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 3 eingetragen sind.“

- e) Als Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit der für die Ausübung der Tätigkeit als Nachweisberechtigte für den Wärmeschutz erforderlichen Ausbildung, Kenntnis und Erfahrung entsprechend Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten bei Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft dieser Verwaltung als Nachweisberechtigte für Wärmeschutz. Sie dürfen für die Erstellung der Wärmeschutznachweise keiner fachlichen Weisung unterliegen. Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden keine Anwendung.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

##### Gleichwertigkeit

(1) Nachweisberechtigte anderer Länder gelten auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich durch eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern auf ihren Antrag festgestellt ist. Soweit die Nachweisberechtigten nach Satz 1 nicht in die jeweilige Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Ingenieurkammer Hessen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 eingetragen sind, stellt eine der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Kammern auf Antrag eine Bescheinigung über die Nachweisberechtigung für ein bestimmtes Bauvorhaben aus.

(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Nachweisberechtigte Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie

1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
2. hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten,

3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und

4. nach § 6 Abs. 3 versichert sind.

Die Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Ingenieurkammer Hessen anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht untersagt ist,
2. einen Nachweis, dass sie im Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten und
3. einen Nachweis über die Haftpflichtversicherung nach § 6 Abs. 3

vorzulegen. Als Bescheinigung werden Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die Anforderung erfüllt ist, anerkannt. Die mit der Anzeige befasste Kammer untersagt das Ausführen von Aufgaben nach dieser Verordnung, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind. Sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.

(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbare Anforderungen nachgewiesen zu haben, sind berechtigt, als Nachweisberechtigte Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn ihnen die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder die Ingenieurkammer Hessen eine Bescheinigung erteilt hat. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die niedergelassene Person nach Satz 1 die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllt. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Eine Anzeige nach Abs. 2 und eine Bescheinigung nach Abs. 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.“



5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 2 und 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Haftungssumme, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, muss je Schadensfall mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden betragen; die Kammer, die den Listeneintrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat, ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410). Besteht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, in dem eine nachweisberechtigte Person bereits niedergelassen ist, eine gleichwertige Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherheit, gilt diese als Haftpflichtversicherung im Sinne des Satz 1. Als Nachweis, dass ein Versicherungsschutz nach Satz 3 besteht, dienen die von den jeweiligen Versicherern oder Kreditinstituten ausgestellten Bescheinigungen.“

- b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Steht fest, dass die Bescheinigungen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung nicht erteilt werden können, unterrichten die Nachweisberechtigten die untere Bauaufsichtsbehörde.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Beifügung von Unterlagen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 ist bei antragstellenden Personen, deren frühere Nachweisberechtigung aufgrund von Abs. 4 Nr. 3 in der bis zum 10. Dezember 2010 geltenden Fassung erloschen ist, nicht erforderlich.“

- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Wird über den Antrag nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten entschieden, gilt er als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Nr. 3 wird die Angabe „68. Lebensjahres“ durch „70. Lebensjahres“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

- aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. mindestens grob fahrlässig gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat oder“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bauaufsichtsbehörden haben bekannt gewordene Verstöße bei der Aufgabenwahrnehmung der Nachweisberechtigten der Kammer, die den Listeneintrag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat, mitzuteilen.“

- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Landes“ jeweils gestrichen.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „anordnen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch „§ 4 Abs. 2, 3, 5 bis 7“ ersetzt.

- cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 4 Abs. 7“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt.

- c) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Nachweisberechtigte unterstehen der Aufsicht der Kammer, die den Listeneintrag nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat. Sie kann in Einzelfällen verlangen, dass Nachweisberechtigte ein Verzeichnis der von ihnen erstellten Nachweise vorlegen. Stellt die Kammer ordnungswidriges Handeln von Nachweisberechtigten nach § 10 fest, unterrichtet sie die untere Bauaufsichtsbehörde.

(6) Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

8. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 werden die Worte „sachverständige Person“ durch „Prüfsachverständige“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

**Änderung der Hessischen  
Prüfberechtigten- und  
Prüfsachverständigenverordnung**

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2, Abs. 6 und 7 Satz 1 jeweils in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 361-114

vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),

2. des § 22 Abs. 1 Nr. 9 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), und
3. des § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),

wird, soweit der Ingenieurkammer Hessen Aufgaben übertragen werden, nach Erörterung mit der Ingenieurkammer Hessen verordnet:

Die Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 24 folgende Fassung:  
„§ 24 Verfahren und Anerkennungsbehörde“
2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Anerkennungsbehörde ist im Rahmen der Aufsicht berechtigt, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen auch bei konkreten Bauvorhaben zu überprüfen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. c wird das Wort „Berufsaufgaben“ durch „Aufgaben“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden das Wort „Berufstätigkeit“ durch „Tätigkeit“ und die Worte „der beruflichen“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfung der bautechnischen Nachweise muss am Geschäftssitz der Prüfberechtigten oder der Prüfsachverständigen, für die die Anerkennung als Prüfberechtigte oder als Prüfsachverständige ausgesprochen worden ist, erfolgen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfberechtigte und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mitwirkung befähigter und zuverlässiger an ihrem Geschäftssitz angestellter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können.“
  - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:  
„(2) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige müssen mit einer

Haftungssumme je Schadensfall von mindestens je 500 000 Euro für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die zuständige Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410). Besteht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, in dem eine prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person bereits niedergelassen ist, eine gleichwertige Haftpflichtversicherung oder gleichwertige Sicherheit, gilt diese als Haftpflichtversicherung im Sinne von Satz 1. Als Nachweis, dass ein Versicherungsschutz nach Satz 2 besteht, dienen die von den jeweiligen Versicherern oder Kreditinstituten ausgestellten Bescheinigungen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:  
„(4) Die Errichtung einer Zweitniederlassung als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person in der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde. Dem Antrag sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise beizufügen, insbesondere sind Angaben zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit in der Zweitniederlassung, zu den Beschäftigten, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, sowie zur Sicherstellung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung zu machen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn wegen der Zahl der Beschäftigten, die bei der Prüftätigkeit mitwirken sollen, der Entfernung zwischen den Niederlassungen oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung bestehen. Für die Prüftätigkeit an der Zweitniederlassung gelten Abs. 1 Satz 2 und 3, § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 32 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.“
- e) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 5 bis 7.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird jeweils das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
  - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:  
„(3) Wird über die beantragte Anerkennung nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt sie als erteilt. Im Übrigen gilt § 42a des

- Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- e) Als Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) Verfahren nach dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „68. Lebensjahr“ durch „70. Lebensjahr“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch „Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nr. 4 und folgender Satz werden angefügt:
- „4. in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person gilt, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Zweitniederlassungen als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person einrichtet.
- Die Bauaufsichtsbehörden haben bekannt gewordene Verstöße bei der Aufgabewahrnehmung der Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen der zuständigen Anerkennungsbehörde mitzuteilen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, sind berechtigt, als Prüfberichtigte oder Prüfsachverständige Aufgaben nach dieser Verordnung auszuführen, wenn sie
1. hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
  2. hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten,
  3. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
  4. nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 versichert sind.
- Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und dabei
1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht untersagt ist,
  2. einen Nachweis, dass sie im Staat ihrer Niederlassung die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen mussten und
  3. einen Nachweis über die Haftpflichtversicherung nach § 5 Abs. 2 vorzulegen. Als Bescheinigung werden Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die Anforderung erfüllt ist, anerkannt. Die mit der Anzeige befasste Anerkennungsbehörde untersagt das Ausführen von Aufgaben nach dieser Verordnung, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind. Sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist.“
- c) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne dieser Verordnung niedergelassen sind, ohne im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vergleichbare Anforderungen nachgewiesen zu haben, bedürfen zur Ausführung von Aufgaben nach dieser Verordnung als Prüfberichtigte oder Prüfsachverständige einer Bescheinigung der Anerkennungsbehörde. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungsvoraus-

setzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereiches nach dieser Verordnung erfüllen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Eine Anzeige nach Abs. 2 und eine Bescheinigung nach Abs. 3 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.“

8. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 11 Abs. 1 Satz 2 nachzuweisen.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Anerkennungsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss, bestimmt dessen Geschäftsführung und legt im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen fest.“
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:  
 „Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von der Anerkennungsbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Die Anerkennungsbehörde trägt die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen in die Listen der Fachrichtungen nach § 10 Satz 1 ein.“
- b) Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. ein Mitglied der Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik in Hessen e.V.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Der Prüfungsausschuss bescheinigt gegenüber der Anerkennungsbehörde das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 Satz 1 Nr. 3 bis 6.“
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die antragstellenden Personen haben die erforderlichen

Kenntnisse nach § 10 Satz 1 Nr. 4 und 6 in einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht nachzuweisen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:  
 „(2) Prüfberechtigte und Prüfsachverständige dürfen Prüfaufträge nur annehmen, wenn sie unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Prüftätigkeit und der Zeit, die sie benötigen, um auf die Baustelle zu gelangen, die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach Abs. 5 Satz 1 sicherstellen können.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 werden die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch „Abs. 1 Satz 3“ und das Wort „Mithilfe“ durch „Mitwirkung“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 3 und 4“ wird durch „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:  
 „(7) Die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von Ihnen erteilten Bescheinigungen mit Angaben zu projektbezogenen Daten und den Vergütungen der Prüftätigkeiten nach einem von der Anerkennungsbehörde festgelegten Muster zu führen. Weitere Angaben, wie zur Anzahl, zum Beschäftigungsumfang und zur Befähigung der bei der Prüftätigkeit mithelfenden, angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Geschäftssitz und in genehmigten Zweitniederlassungen, sind auf Verlangen der Anerkennungsbehörde vorzulegen. Das Verzeichnis nach Satz 1 ist jeweils für ein Kalenderjahr spätestens am 31. März des folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde vorzulegen.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sind durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 17 Abs. 1 Satz 1 nachzuweisen.“

- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 6 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „Anerkennungsbehörde ist der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, der den Prüfungsausschuss bildet und die Geschäftsführung für den Prüfungsausschuss wahrnimmt. Die Anerkennungsbehörde unterliegt der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde. Die Anerkennungsbehörde legt im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von der Anerkennungsbehörde im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen. Die Anerkennungsbehörde trägt die Prüfsachverständigen in eine Liste nach § 6 Abs. 4 ein.“
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen.
15. § 18 erhält folgende Fassung:
- „ § 18  
 Prüfungsverfahren
- (1) Die Anerkennungsbehörde leitet die Antragsunterlagen nach § 6 Abs. 2 dem Prüfungsausschuss zu. Die antragstellenden Personen haben die erforderlichen Kenntnisse nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 in einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht nachzuweisen.
- (2) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.“
16. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) § 13 Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 bis 4, Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ durch „18. November 2009 (GVBl. I S. 423)“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 7 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.“
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 514)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30),“ eingefügt.
19. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) § 13 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“
20. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Die Anerkennungsbedingungen nach Satz 1 Nr. 3 sind durch ein Fachgutachten des bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirats nachzuweisen.“
21. § 24 erhält folgende Fassung:
- „ § 24  
 Verfahren und  
 Anerkennungsbehörde
- (1) Die antragstellende Person legt der Anerkennungsbehörde ein Verzeichnis aller innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten vor. Hiervon müssen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen; zwei dieser Gutachten sind vorzulegen. Die Anerkennungsbehörde leitet die vollständigen Antragsunterlagen dem bei der Bundesingenieurkammer gebildeten Beirat zu und holt das Fachgutachten über die Anerkennungsbedingungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein. Die oberste Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Beirats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (2) Anerkennungsbehörde ist die Ingenieurkammer Hessen; sie unterliegt insoweit der Fachaufsicht der für die Kammeraufsicht zuständigen Behörde.“
22. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung bei der örtlichen Ausführung von Vermessungen im Liegenschaftskataster mit Grenzbezug erworben hat.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:  
 „(3) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige

- für Vermessungswesen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie
1. Beschäftigte von Unternehmen sind, deren Beschäftigte während der letzten zwei Jahre vor dem 1. Januar 2007 Bauwerksabsteckungen mit Bezug auf die Grundstücksgrenzen bescheinigt haben und
  2. bei der Tätigkeit nach § 27 Abs. 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Den Prüfsachverständigen für Vermessungswesen sind gleichgestellt:
1. die Kataster- und Vermessungsbehörden nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313),
  2. die Landes- und Kommunalbehörden nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes.
- § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 sowie die §§ 7 bis 9 finden keine Anwendung.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ wird durch „Abs. 4 Satz 1“ sowie die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch „§ 6 Abs. 4“ ersetzt.
24. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch „§ 3 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung.“
26. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
27. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Als Abs. 6 wird angefügt:
 

„(6) Der zeitliche Aufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten und der
- Anerkennungsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.“
28. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Die bekanntgemachten durchschnittlichen Rohbaukosten enthalten die Umsatzsteuer.“
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Für die nicht in der Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 aufgeführten baulichen Anlagen gelten die anrechenbaren Kosten nach § 48 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend als anrechenbare Bauwerte. Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den anrechenbaren Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen und für Fassaden. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die in § 48 Abs. 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. Die nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ermittelten Nettokosten sind um die Umsatzsteuer zu erhöhen. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.“
  - c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Davon kann abgesehen werden, wenn sich die beauftragte prüfberechtigte Person einer gemeinsamen Abrechnungsstelle bedient.“
29. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Anerkennungsbehörde kann im Rahmen der Fachaufsicht (§ 2 Abs. 3) auf Aufzeichnungen der Abrechnungsstelle im Umfang des § 13 Abs. 7 Satz 1 zurückgreifen. Die Abrechnungsstelle hat diese Aufzeichnungen auf Verlangen der Fachaufsicht vorzulegen.“
30. In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „22. August 2006 (BGBl. I S. 1970)“ durch „3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)“ ersetzt.
31. In § 37 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 bis 6“ durch „Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 bis 7“ ersetzt.

32. § 38 Satz 6 wird aufgehoben.
33. § 39 Satz 6 wird aufgehoben.
34. § 40 Satz 6 wird aufgehoben.
35. In § 41 wird die Angabe „12. Februar 2005 (GVBl. I S. 109)“ durch „6. November 2008 (GVBl. I S. 936)“ ersetzt.
36. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert.
- aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „der“ die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft getretenen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „68. Lebensjahres“ durch „70. Lebensjahres“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Anerkennungen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 10. Dezember 2010 geltenden Fassung gelten als Anerkennung im Sinne dieser Verordnung fort.

(4) Prüfberechtigte und Prüf-sachverständige, deren Anerkennung nach Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 10. Dezember 2010 geltenden Fassung erloschen ist und die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Antrag erneut anerkannt werden. Die Vorlage von Unterlagen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 7 ist nicht erforderlich. § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2010

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Posch

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe\*)  
Vom 23. November 2010**

Aufgrund des § 12 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 19. Dezember 2007 (GVBl. I S. 960) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch „Die Rodungsgenehmigung“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Gemarkung nach der Bodenpreisübersicht“ durch „Gemeinde nach der Grundstückswertermittlung mit generalisierten Bodenwerten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Nachbargemarkung“ durch „Nachbargemeinde“ ersetzt.

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird § 5 und in Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2010

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Puttrich

\*) Ändert GVBl. II 86-38



**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung der Forstbeamtinnen,**  
**Forstbeamten und Angestellten mit forstlicher Fachausbildung\*)**  
**Vom 23. November 2010**

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Dienstkleidung der Forstbeamtinnen, Forstbeamten und Angestellten mit forstlicher Fachausbildung vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 797) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Angestellten“ durch „Beschäftigten“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch „Beschäftigten“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die forstlichen Fachkräfte, die in Körperschaftswaldungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Forstgesetzes tätig sind, sind berechtigt, Forstdienstkleidung zu tragen.“
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird § 2 und in Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2010

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Puttrich

\*) Ändert GVBl. II 87-42

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2009 im PDF-Format auf  
CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="radio"/> Jahrgang 1995 | <input type="radio"/> Jahrgang 1996 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1997 | <input type="radio"/> Jahrgang 1998 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 1999 | <input type="radio"/> Jahrgang 2000 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2001 | <input type="radio"/> Jahrgang 2002 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2003 | <input type="radio"/> Jahrgang 2004 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2005 | <input type="radio"/> Jahrgang 2006 |
| <input type="radio"/> Jahrgang 2007 | <input type="radio"/> Jahrgang 2008 |

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen  
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

# NEU bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter [www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de) oder [www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH  
Abonentenservice  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465  
Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)



**Bernecker Verlag**

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---